

a) Es wurde behauptet, daß es das Gesetz war, auf Grund dessen die Angeklagten handeln mußten. Sie könnten nicht schuldig sein, „weil sie im Rahmen und auf Grund deutscher Gesetze und Verordnungen handelten“²⁶. Die Verbrechen wurden damals wie auch heute — z. B. bei der Verteidigung Eichmanns — dem Abstraktum „Staat“, der „Macht“ an sich zur Last gelegt. Die persönliche Verantwortung der einzelnen faschistischen Verbrecher sollte hinter der Anonymität dieser Begriffe verborgen bleiben. Eberhard Schmidt z. B. sagte auf der Godesberger Juristentagung 1947 — zur gleichen Zeit, als die faschistische Justiz in Gestalt ihrer führenden Vertreter in Nürnberg auf der Anklagebank saß —, daß das „Gesetz... wie jede geistige Schöpfung im Augenblick seines Erlasses eine von seinem gesetzgeberischen Ursprung unabhängige, selbständige geistige Macht sei“^{26 27}. Und deshalb wurde von ihm geschlußfolgert: „Aber nicht die Justiz, sondern ganz allein der Gesetzgeber hatte die Fahne des Rechts verlassen. Und mit der Verantwortung für die Folgen dürfen heute weder Rechtswissenschaft noch Justiz beladen werden, da diese ganz allein den um jeden rechtlichen Halt gekommenen Gesetzgeber trifft.“²⁸

Das ist die Linie der Reinwaschung der faschistischen Verbrecher bis heute. Es macht keinerlei Unterschied, ob Güde davon spricht, daß damals der überlieferte „in Religion und Naturrecht“ wurzelnde Begriff des Rechts verloren gewesen sei, was nicht dem einzelnen zur Last gelegt werden könne, weil die „Gesamtverantwortung für die Rechtsverwirrung der Zeit“ auf den Schultern aller liege, oder Arndt (SPD) den immer mehr „entleerten Positivismus“²⁹ verantwortlich macht, oder ob der die Blutrichter rechtfertigende Bundestagsbeschluss vom 14. Juni 1961 davon spricht, daß die Richter und Staatsanwälte der verbrecherischen faschistischen Justiz „schicksalhaft in Gefahren verwickelt wurden, die ihre Kräfte überstiegen“³⁰. Deshalb wurde auch für den § 116 des westdeutschen Richtergesetzes, der den am ärgsten belasteten Verbrechern den Weg in die Pensionierung öffnet, eine Fassung gesucht, die nach dem Bericht des Rechtsausschusses „jede diskriminierende Bezugnahme auf den Anlaß der Versetzung in den Ruhestand vermeidet“³¹.

Nachdrücklich ist vor allem durch das Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher, aber auch durch die Nachfolgeprozesse, die individuelle Schuld der faschistischen Verbrecher, ist die individuelle Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit festgestellt worden.

Das Nürnberger Juristenurteil sagte hierzu:

„Der Kern der Anklage in diesem Fall besteht ja gerade darin, daß die Gesetze, die Hitler-Erlasse und das drakonische, korrupte und verderbte nationalsozialistische Rechtssystem als solche in sich selbst Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, und daß eine Teilnahme an dem Erlaß und der Durchführung dieser Gesetze verbrecherische Mittäterschaft bedeutet.“³²

b) Ein weiteres Argument geht dahin, daß Richter, Staatsanwälte und die Beamten der NS-Zeit überhaupt durch ihre Tätigkeit „Schlimmeres“ verhütet hätten. Dieses Argument, damals von Schlegelberger verwandt, nachdem es insbesondere von Schacht zur Verteidigung der Vertreter der Monopolbourgeoisie in den Haupt-

kriegsverbrecher-Prozeß eingeführt worden war, wird heute in Westdeutschland zu einer Legende vom antifaschistischen Widerstandskampf der faschistischen Beamten ausgewalzt. Nach Schorn habe während der Nazizeit „in ihrer überwiegenden Zahl... die Richterschaft bis zum letzten gekämpft und Widerstand geleistet“ (S. 22); es habe sogar „Geheimzirkel“ von Richtern gegeben, „eine Art Untergrundbewegung“ (S. 50); die Richter hätten den „Deutschen Gruß“ nur mit Widerstreben geleistet und ihn auch vielfach abgelehnt (S. 55) und sich vom NS-Schrifttum ganz und gar nicht beeinflussen lassen (S. 56). Sogar sog. alte Kämpfer unter den Richtern, also Naziaktivisten reiner Prägung, hätten dem Faschismus erfolgreich widerstanden, und es hätten „selbst der Ideologie und der Härte und Grausamkeit des Nationalsozialismus verfallene Richter und Staatsanwälte auch ethische Charakterzüge“ aufgewiesen (S. 3). Es ekelt zu lesen, daß den Richtern aus der Zugehörigkeit zur Nazi-Partei beileibe nicht der Vorwurf der „Gesinnungszugehörigkeit“ (S. 42) gemacht werden könne; daß aus der Tatsache, daß sich in den Urteilen dieser Zeit „Ausführungen nationalsozialistischer Prägung“ finden, den Verfassern nicht ohne weiteres nationalsozialistische Gesinnung unterstellt werden könne, da oft der NS-Jargon bloße „Tarnung“ für „rechtliche Gesinnung“ gewesen sei³³ (S. 52, S. 124); daß selbst der „Großteil der Strafrichter bei der Findung ihrer Urteile mit sich gerungen und im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit vor ihrem Gewissen versucht haben, Gerechtigkeit walten zu lassen“ (S. 75). Selbst die faschistischen Sonderrichter hätten versucht, „der Härte des Gesetzes mit • Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu begegnen“ (S. 115), und auch die faschistischen Kriegsgesichte — nach Schom geradezu ein Sammelbecken von Nazigegnern — hätten durchweg „rechtmäßige“ Urteile gefällt (S. 170). Schärfere Strafen seien lediglich der Ausdruck dafür gewesen, daß sich Deutschland damals in einer „besonderen Situation“ (!) befunden habe (S. 181)³⁴.

Das ist die offizielle Bonner Version. Erst im Mai 1961 sagte Bundespräsident Lübke auf dem Bundesvertretertag des westdeutschen Beamtenbundes: „In zahlreichen Fällen war es aber, gerade das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber unserem Volk, das Beamte zum Ausharren bestimmte, weil sie glaubten, sie könnten wenigstens in ihrem kleineren oder größeren Tätigkeitsbereich Unheil wenden und Unrecht mildern. Dazu gehörte ein hoher politischer Mut, und wir sind allen, die in dieser Form, unauffällig, aber doch oft sehr wirksam Widerstand geleistet haben, zu Dank verpflichtet.“³⁵

Und Adenauer betonte, mit Globke zur Seite: „Die Integrität des deutschen Beamten steht über allem Zweifel.“³⁶

Die Nürnberger Urteile haben keinen Zweifel an der Demagogie dieser „Integrität“ und daran gelassen, daß man sich durch, eine Teilnahme am Verbrechen stets der Mittäterschaft schuldig macht.

c) Da dieses Argument, „Schlimmeres“ verhütet zu haben, jedoch angesichts der Barbarei des Faschismus

³³ So sagt z. B. auch Meißner — Staatssekretär unter Ebert, Hindenburg und Hitler — in: Der Schicksalsweg des deutschen Volkes von 1918 bis 1945, Hamburg 1950, S. 632: „Besonders die aus der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur stammenden Berichte und Niederschriften sind vielfach mit der damals gebotenen Vorsicht oder unter der Maske der Anpassung abgefaßt, was ihren Beweiswert stark beeinträchtigt. Die in Nürnberg von dem Anklagevertreter aufgestellte Behauptung, daß „Dokumente für sich allein sprächen“, ist daher völlig falsch.“

³⁴ vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Präsidenten des Staatsgerichtshofes von Baden-Württemberg, Neidhard, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. Juni 1961, S. 1.

³⁵ Lübke, Die Stellung des Beamtentums im Staat, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 3. Juni 1961, S. 957.

³⁶ a. a. O., S. 958.

²⁶ zitiert im Nürnberger Juristenurteil, a. a. O., S. 41.

²⁷ E. Schmidt, a. a. O., S. 227.

²⁸ a. a. O., S. 231.

²⁹ Arndt, Grundfragen einer Reform der deutschen Justiz, DRIZ 1959, S. 199

³⁰ Drucksache des Deutschen Bundestages Nr. 2785, S. 27.

³¹ vgl. Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, Drucksache Nr. 2785, S. 24.

³² a. a. O., S. 42.